

Inhalt

Grundurteil des Landgerichts Hannover vom 22.07.2019, Az 13 O 380/16	2
(Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung ist entscheidendes Kriterium für die Beurteilung eines stillschweigenden Haftungsausschlusses bei Gefälligkeitsverhältnissen)	
Hinweisbeschluss des Landgerichts Hanau vom 04.03.2019, Az 7 O 531/17	3
(Verursacher einer vertraglichen Pflichtverletzung muss sich hinsichtlich aller möglichen Schadensursachen exkulpieren, Zweifel hinsichtlich der Schadensverursachung gehen zu seinen Lasten)	
Urteil des Amtsgericht Freudenstadt vom 05.12.2018, Az 5 C 267/15	4
(Anscheinsbeweis für Schadensverursachung bei Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Schadensereignis)	
Urteil des Amtsgerichts Merzig / Zweigstelle Wadern vom 18.01.2019, Az 13 C 13/18 (12)	6
(Annahme von grober Fahrlässigkeit bei unbeaufsichtigtem Zurücklassen einer an die Wasserzufuhr angeschlossenen Waschmaschine für einen unbestimmten Zeitraum – hier von mehr als einem Monat)	
Vergleich beim Landgericht Coburg vom 26.06.2018, Az 11 O 134/18	8
(Vergleich nach den Rechtsprechungsgrundsätzen zum Doppelversicherungsausgleich gemäß § 78 Abs. 2 VVG analog)	
Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16.10.2018, Az 12 U 69/18	9
(Ausgleich zwischen Gebäudeversicherer und Haftpflichtversicherer eines Mieters – es gelten dieselben Beweislastgrundsätze wie für den Schadensersatzanspruch des Vermieters gegen den Mieter)	
Grundurteil des Landgerichts Mosbach vom 14.06.2019, Az 2 O 180/16	11
(Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz)	
Beschluss des Oberlandesgericht Köln vom 21.02.2019, Az 14 U 26/18	12
(Ein Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktion ist auch während des Entladens gemäß der weiten Auslegung des Betriebsbegriffs nach § 7 Abs. 1 StVG „im Betrieb“)	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.03.2019, Az VII ZR 236/18	14
(§ 7 StVG, Verwirklichung der Betriebsgefahr ist auch noch 1½ Tage nach dem eigentlichen Unfallereignis möglich, grob fahrlässiges Dazwischentreten Dritter unterbricht nicht den Zurechnungszusammenhang)	
Urteil des Oberlandesgericht Karlsruhe vom 12.12.2018, Az 7 U 67/18	16
(Schaden durch verschütteten Kraftstoff nach Ausbau des Tanks bei einem Motorrad ist kein Schaden durch den Gebrauch eines Fahrzeugs im Sinne von § 1 PflVG)	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.06.2018, Az III ZR 54/17	18
(Amtspflichtverletzung – keine Haftungsbeschränkung analog § 680 BGB für professionelle Nothelfer)	

Grundurteil des Landgerichts Hannover vom 22.07.2019, Az 13 O 380/16

Die Entscheidung:

Ein Bekannter des VN des regressierenden Gebäude- und Hausratversicherers hat in dem Haus des VN einen neuen Spülkasten im Gäste-WC installiert. Etwa einen Monat später fiel der WC-Spülkasten herab und verursachte einen Leitungswasserschaden. Ein Sachverständiger kam zu dem Ergebnis, dass ein Installationsfehler am Spülkasten im Gäste-WC schadensursächlich war. Wegen einer nicht fest genug angezogenen Quetschverschraubung des Kaltwasserzulaufs am Eckventil und einer unzureichend befestigten Halterung des Spülkastens konnte dieser von der Wand fallen.

Das Landgericht hielt die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt und stellte fest, dass der Klägerin ein gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG übergegangener Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen den Beklagten wegen einer fehlerhaften Reparatur des Spülkastens im Gäste-WC zustehe.

Nach Ansicht des Gerichts haftet der Beklagte nicht vertraglich, sondern deliktisch, da es sich bei der Reparatur um eine Gefälligkeit handelte, auch wenn der VN an den Beklagten 100 Euro gezahlt habe. Dieser Betrag diene im Wesentlichen nur als Erstattung für tatsächlich angefallene Aufwendungen des Beklagten für gekaufte Ersatzteile.

Der Beklagte handelte mindestens fahrlässig, da er sich über die ordnungsgemäße Herstellung einer kraftschlüssigen Verbindung hätte informieren und diese entsprechend ausführen müssen, oder aber von einer solchen Reparatur mangels Fachkenntnisse hätte Abstand nehmen müssen.

Eine Haftungsbeschränkung für den Beklagten wegen einer Gefälligkeitshandlung verneinte das Gericht, da dafür entweder ein ausdrücklicher oder konkludenter Haftungsausschluss vorliegen müsste. Nach übereinstimmenden Angaben des VN und des Beklagten wurde über einen Haftungsausschluss nicht gesprochen.

Gegen die "Willensfiktion" einer Haftungsbeschränkung sprach zudem der Umstand, dass der Beklagte haftpflichtversichert ist. Dieser Umstand – ob eine Haftpflichtversicherung besteht oder nicht – war auch nach dem BGH entscheidend für die Frage eines stillschweigenden Haftungsausschlusses (vgl. BGH v. 26.04.2016 – VI ZR 467/15). Die Willensfiktion einer Haftungsbeschränkung ginge im Ergebnis zu Lasten der Klägerin und würde so das Haftungsrisiko vom Schadensverursacher und dessen Haftpflichtversicherung ungerechtfertigt auf die Versicherung des Geschädigten verschieben.

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung zeigt nochmals auf, dass für die Frage einer Haftungsbeschränkung bei Gefälligkeitsverhältnissen der Umstand, ob der Schädiger haftpflichtversichert ist oder nicht von entscheidender Bedeutung ist. Weiterhin zeigt der Fall auf, dass eine Geldzahlung – hier als erweiterter Aufwendungsersatz geleistet – nicht per se die Unentgeltlichkeit und somit den Gefälligkeitscharakter ausschließen. Vielmehr sind stets die Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Hinweisbeschluss des Landgerichts Hanau vom 04.03.2019, Az 7 O 531/17

Die Entscheidung:

Die Beklagte hatte bei Rohrreinigungsarbeiten ein Abwasserrohr in dem bei der Klägerin versicherten Objekt beschädigt. Es war nicht geklärt, ob die Beklagte entgegen der anerkannten Regeln der Technik vorgegangen war oder lediglich mit übermäßigem Kraftaufwand.

Das Landgericht wies die Beklagte darauf hin, dass das Vertretenmüssen einer Pflichtverletzung im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien grundsätzlich vermutet wird. Kommen mehrere Gründe für eine Pflichtverletzung bzw. die Schadensverursachung in Betracht, so muss sich der Schuldner hinsichtlich aller möglichen Umstände entlasten. Lässt sich nicht mehr feststellen, ob der Schaden durch eine Ursache schuldhaft oder durch eine andere Ursache schuldlos verursacht wurde, gehen Zweifel zu Lasten des Schuldners.

Im vorliegenden Fall konnte nicht mehr festgestellt werden, ob die Beklagte die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt hatte, oder durch übermäßigen Kraftaufwand den Schaden verursacht hatte.

Die Praxisrelevanz:

Der Beschluss zeigt nochmals auf, dass gemäß § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB das Vertretenmüssen einer vertraglichen Pflichtverletzung gesetzlich vermutet wird. Daraus ergibt sich, dass sich der Schuldner einer Vertragspflicht hinsichtlich jeglicher möglichen Schadensursache exkulpieren muss. Gelingt ihm dies nicht, hat er die Pflichtverletzung zu vertreten, mit der Rechtsfolge, dass er dem Gläubiger zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Urteil des Amtsgericht Freudenstadt vom 05.12.2018, Az 5 C 267/15

Die Entscheidung:

Der Beklagte als Mieter hatte das Rauchrohr zwischen dem Brennkessel im Untergeschoss und dem Kachelofen im Erdgeschoss ausgetauscht. Ursache des nachfolgenden Brandes war der zu geringe Abstand des vom Beklagten installierten Rauchrohres zu den Holzbalken der Deckendurchführung. Der Beklagte war der Ansicht, dass er den Schaden nicht schuldhaft verursacht habe, da ihm gesagt wurde, dass der Ofen vom Schornsteinfegermeister abgenommen worden sei. Zudem habe er das Rauchrohr teilweise auswechseln können, ohne die Abmauerung bis zur Decke öffnen zu müssen, deshalb habe er keine Einsicht auf die Brandschutzausführung gehabt. Er habe den Brandschutz wegen der Abnahme durch den Schornsteinfegermeister als eingehalten angesehen.

Das Amtsgericht Freudenstadt gab der Klage des regressierenden Gebäudeversicherers statt. Nach Ansicht des Gerichts steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG aus übergegangenem Recht hinsichtlich eines Mangelfolgeschadens, den der Beklagte schuldhaft verursacht hat, zu.

Der Beklagte konnte den gegen ihn streitenden Anscheinsbeweis nicht entkräften, wonach dann, wenn feuergefährliche Arbeiten vorgenommen werden und ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem Schadensereignis besteht, es als erwiesen angesehen wird, dass derjenige der die feuergefährlichen Arbeiten durchgeführt hat, den Schaden schuldhaft verursacht hat, sofern nicht andere in Frage kommende Ursachen vorliegen.

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung greift der Beweis des ersten Anscheins in typischen Geschehensabläufen

ein, also in Fällen, in denen ein bestimmter Tatbestand nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache für den Eintritt eines bestimmten Erfolges hinweist, was grundsätzlich auch bei der Feststellung von Brandursachen in Betracht kommen kann (BGH v. 01.10.2013, Az.: VI ZR 409/12). Hier beschränkte sich der vom Geschädigten, bzw. der Klägerin vorzutragende Lebenssachverhalt darauf, dass es nach dem Hantieren mit einem feuergefährdeten Gegenstand in einer extrem brandgefährdeten Umgebung zur Entwicklung offenen Feuers gekommen war, in dessen unmittelbarer zeitlicher Folge ein Brand ausbrach, und dass konkrete Anhaltspunkte für eine andere Brandursache fehlten. Es oblag dem Beklagten, Umstände vorzutragen und zu beweisen, die den Anschein entkräften. Ein weiterer Vortrag des Geschädigten ist nicht erforderlich, damit die Grundsätze des Anscheinsbeweises eingreifen.

Das Hineinschieben eines neuen Teils eines Rauchrohres war, wegen möglicherweise nach Ausführung der Arbeiten auftretender Undichtigkeiten beim Übergang vom neuen zum alten Rohr nach der Lebenserfahrung typischerweise geeignet, erhitzte Gase austreten zu lassen und in der Nähe befindliches brennbares Material zu entflammen. Vorliegend befand sich unstreitig eine leicht entflammbare Holzkonstruktion im nicht sichtbaren Teil der Abmauerung. Der Beklagte hat nach den obigen Feststellungen auch im nicht sichtbaren Bereich gearbeitet, in dem nach den Angaben des Sachverständigen der Brand ausbrach. Anhaltspunkte für eine andere Brandursachen gab es nicht. Somit konnte der Anscheinsbeweis nicht durch Darlegung und Beweis eines atypischen Geschehensablaufs entkräftet werden. Der Beklagte konnte sich auch nicht nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB exkulpieren, da er im gesamten Verfahren nicht angab, den Sitz des von ihm installierten Rauchrohres und ➔

die fachgerechte Dämmung am Übergang vom neuen zum alten Rohr überprüft zu haben

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung zeigt auf, dass im Fall der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten in zeitlich-räumlichen Zusammenhang mit einem Schadensereignis ein Anscheinsbeweis für eine Schadensverursachung durch diese Arbeiten spricht. Diesen Anscheinsbeweis muss der Verursacher durch Darlegung und Beweis einer anderen Schadensursache entkräften. Gelingt ihm dies nicht, haftet er für den entstandenen Schaden. Der Geschädigte braucht nur vorzutragen, dass feuergefährliche Arbeiten in räumlich-zeitlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis durchgeführt wurden.

Urteil des Amtsgerichts Merzig/ Zweigstelle Wadern vom 18.01.2019, Az 13 C 13/18 (12)

Die Entscheidung:

Die Beklagte mietete das Objekt ab dem 01.09.2015 zur Unterbringung von Flüchtlingen von dem VN des regressierenden Gebäudeversicherers. In diesem Rahmen stattete die Beklagte die im Objekt gelegenen Wohnungen mit Waschmaschinen aus. Das Mietverhältnis wurde von der Beklagten ordnungsgemäß zum 31.12.2016 gekündigt. Seit Januar 2017 war das Objekt unbewohnt. Eine Waschmaschine, die von der Beklagten erst später abgeholt werden sollte, verblieb in einem Raum im Obergeschoss des Gebäudes. Die Wasserzufuhr zu dieser Waschmaschine war nicht abgedreht. Die Schlüsselrückgabe erfolgte erst am 13.03.2017. Am 01.02.2017 wurde in dem Objekt ein Leitungswasserschaden festgestellt.

Das Amtsgericht gab der Klage vollumfänglich statt. Demnach steht der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz des regulierten Schadens gemäß §§ 535 ff. analog, 280 Abs. 1, 241 BGB, sowie nach § 823 Abs. 1 BGB jeweils in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG zu. Ob die BGH-Rechtsprechung zum konkludenten Regressverzicht des Gebäudeversicherers gegenüber dem Mieter wegen des schon beendeten Mietverhältnisses zur Anwendung gelangt, musste das Gericht nicht entscheiden, da die Beklagte wegen grober Fahrlässigkeit vollumfänglich haftet. Ob ein gelöster Wasserzuleitungsschlauch oder ein defektes Magnetventil der Waschmaschine schadensursächlich war, konnte dahinstehen. Denn auch bei Annahme eines Defekts an der Waschmaschine hätte der Schaden durch Zudrehen der Wasserzufuhr vermieden werden können. Dass die Beklagte die Wasserzufuhr zur streitgegenständlichen Waschmaschine nach Räumung des Hauses ohne Kenntnis eines zeitnahen Termins zur Abholung offen gelassen hatte,

qualifizierte das Gericht als grob fahrlässig. Jeder durchschnittliche Mieter oder Nutzer einer Waschmaschine muss die von einer Waschmaschine, deren Schlauch unter Druck gelassen wird, ausgehende Gefahr erkennen und dementsprechend den Wasserhahn während der Zeit des Nichtgebrauchs zudrehen. Vorliegend war für die Beurteilung der Schwere der Fahrlässigkeit entscheidend, dass der Wasserhahn der Waschmaschine offen blieb, obwohl aufgrund der erfolgten Räumung des Objekts eine Kontrolle nicht gewährleistet war. Jedem durchschnittlichen Nutzer einer Waschmaschine wie auch jedem Mieter muss sich zudem das hohe Schadenspotential eines ungewollten Wasseraustritts innerhalb des Gebäudes geradezu aufdrängen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Schließen der Wasserzufuhr ohne Weiteres und ohne Kostenaufwand und Unbequemlichkeiten möglich und daher zumutbar war.

Zwar mag anderweitig entschieden worden sein, dass es nicht grob fahrlässig sei, eine dem heutigen Sicherheitsstandard von Waschmaschinen und Anschlüssen entsprechende Maschine, die fachgerecht angeschlossen und mit einer Sicherheitsvorrichtung (Aquastopp) versehen ist, zeitweise unbeaufsichtigt zu lassen, beispielsweise für die Dauer eines Einkaufs oder sogar für ein verlängertes Wochenende. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Grenze zur groben Fahrlässigkeit klar überschritten, da im Gegensatz zu den vorgenannten Beispielen hier bei Verlassen des Mietobjekts der Zeitraum der Abwesenheit nicht abschätzbar war. Unstreitig erfolgte bis zum Schadenseintritt am 01.02.2017 keine Kontrolle der Waschmaschine und wäre ohne den Schaden wohl noch länger nicht erfolgt, da die Schlüsselrückgabe erst Mitte März erfolgte. Ebenfalls für eine Überschreitung der →

Grenze der Sorgfaltspflicht spricht der Umstand, dass es keine Gründe für die Aufrechterhaltung der Wasserzufuhr gab, da die Waschmaschine unstreitig nicht mehr im Mietobjekt genutzt werden sollte, sondern lediglich bis zum Abtransport untergestellt werden sollte. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände hätte es mehr als nahe gelegen, die Maschine bereits zum Abtransport vorzubereiten und zu deinstallieren, bzw. zumindest die Wasserzufuhr zu schließen. Da schon die Räumung des Objekts unter Zurücklassung der noch an die Wasserzufuhr angeschlossenen Waschmaschine grob fahrlässig war, kommt es hier nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher Ursache der Schaden eingetreten ist.

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung zeigt auf, dass das unbeaufsichtigte Zurücklassen einer an die Wasserzufuhr angeschlossenen Waschmaschine für einen unbestimmt langen Zeitraum immer grob fahrlässig ist. Eine fachgerechte Installation und das Vorhandensein moderner Sicherheitssysteme (Aquastopp) führen hierbei zu keiner anderen Bewertung. Entscheidend für den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit ist das Offenlassen der Wasserzufuhr für die Waschmaschine ohne Kontrolle bei unbestimmt langer Abwesenheit.

Vergleich beim Landgericht Coburg vom 26.06.2018, Az 11 O 134/18

Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Gebäudeversicherer des beschädigten Objekts. Die Beklagte ist Haftpflichtversicherer der Mieterin. Mit ihrer Klage macht die Klägerin Ausgleichsansprüche aus dem TA Mieterregress bzw. nach dem Doppelversicherungsausgleich analog § 78 Abs. 2 VVG übergegangenem Recht gegen die Beklagte geltend.

Das Gericht wies die Parteien darauf hin, dass nach seiner Ansicht vieles dafür spräche, dass der den Schaden verursachende Mitbewohner der Mieterin zum Schadenszeitpunkt nicht in den Haftpflichtversicherungsvertrag der Mieterin einbezogen war. Daher sei der Anwendungsbereich des Teilungsabkommens Mieterregress nicht eröffnet. Gleichwohl war das Gericht der Ansicht, dass die Existenz des Teilungsabkommens eine Anwendung der Rechtsprechungsgrundsätze zum Doppelversicherungsausgleich gemäß § 78 Abs. 2 VVG analog nicht ausschliesse, da aus der Präambel des Teilungsabkommens ersichtlich sei, dass das Teilungsabkommen (nur) Fälle regeln wolle, in denen ein haftpflichtversicherter Mieter oder eine andere in § 2 Nr. 1 des Abkommens genannte Person einen Schaden objektiv fahrlässig verursacht habe. Damit falle der vorliegende Lebenssachverhalt gerade nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens, weswegen vorliegend Ansprüche gemäß § 78 Abs. 2 VVG analog in Betracht kommen. In der Folge haben sich die Parteien verglichen.

Die Praxisrelevanz:

Das Gericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanwendbarkeit des Teilungsabkommens Mieterregress – mangels Einbeziehung des Schädigers in die Haftpflichtversicherung des Mieters – ein Anspruch des Gebäudeversicherers nach § 78 Abs. 2 VVG analog in Höhe des anteiligen Zeitwertschaden gegeben sein kann.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16.10.2018, Az 12 U 69/18

Die Entscheidung:

Die Parteien streiten um Ausgleichansprüche der Klägerin als Gebäudeversicherer gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Mieters einer Gewerbeimmobilie. Am 02.01.2014 entstand in der Lagerhalle des Anwesens ein Brand, durch den das versicherte Gebäude schwer beschädigt wurde.

Das Landgericht gab erstinstanzlich der Klage des Gebäudeversicherers dem Grunde nach statt. Diese Entscheidung greift die Beklagte mit ihrer Berufung an.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung als unbegründet zurück. Nach Ansicht des Gerichts gab das Landgericht dem Klageantrag zu Recht dem Grunde nach statt, da der Klägerin gegen die Beklagte ein Ausgleichanspruch in analoger Anwendung von § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG zusteht.

Wie das Landgericht zutreffend erkannte, steht dem Gebäudeversicherer bei Eintritt des Versicherungsfalles gegen den Haftpflichtversicherer eines Mieters nach § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG analog insoweit ein Ausgleichanspruch zu, als auch der Haftpflichtversicherer für den entstandenen Schaden an sich eintrittspflichtig gewesen wäre, dem Gebäudeversicherer aber ein Zugriff auf den Deckungsanspruch aus der Haftpflichtversicherung über § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG wegen des dem Gebäudeversicherungsvertrag im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu entnehmenden Regressverzichts verwehrt ist (grundlegend: BGH v. 13.09.2006 – IV ZR 273/05, Rn. 7, 22-25).

Allerdings ist ein solcher Anspruch – wie vom Landgericht missverständlich ausgeführt – nicht schon dann gegeben, wenn nicht auszuschließen sei, dass ein Ver-

schulden des Mieters zum Schaden geführt habe. Vielmehr muss für eine Beweislastverteilung zu Ungunsten des Mieters feststehen, dass die schadensstiftende Handlung in dem durch den Mietgebrauch begrenzten Bereich stattfand. Eine Beweislast des Mieters kommt daher solange nicht in Betracht, wie der Vermieter die Möglichkeit einer in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich liegenden Schadensursache nicht ausgeräumt hat (BGH v. 18.05.1984 – XII ZR 188/92 Rn. 11f.). Dementsprechend setzt die Beweislastumkehr voraus, dass der Schaden durch „Mietgebrauch“ und damit im Obhuts- und Gefahrenbereich des Mieters entstanden ist. Dagegen bleibt es bei der Beweislast des Vermieters, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Schadenseintritt vom Mieter nicht veranlasst oder beeinflusst wurde (BGH v. 19.10.1985 – IX ZR 82/94, Rn. 17).

Gelingt es dem Vermieter, darzulegen und zu beweisen, dass der Schaden durch den Mietgebrauch verursacht wurde, tritt sowohl hinsichtlich der objektiven Pflichtverletzung des Mieters als auch hinsichtlich seines Verschuldens eine Beweislastumkehr ein (BGH v. 19.10.1995 – IX ZR 82/94 – a.a.O.).

Dies hat auch Folgen für die Darlegungslast: Im Falle der Beweislastumkehr bedarf es keines konkreten Vortrags des Vermieters zu den Anhaltspunkten für einen Pflichtverstoß des Mieters. Vielmehr trifft den Mieter die uneingeschränkte Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen einer von ihm zu vertretenen Pflichtverletzung mit der Folge der Beweisfälligkeit bei Unaufklärbarkeit der Brandursache (OLG Köln v. 06.09.2011 – 9 U 40/11, Rn. 23). Unter Zugrundelegung dieser Darlegungs- und Beweisregeln bestehen gegen die Zuerkennung des geltend gemachten Ausgleichsanspruchs dem →

Grunde nach durch das Landgericht, keine durchgreifenden Bedenken.

Die Klägerin hat dargelegt, dass der Schaden durch den Mietgebrauch der Mieterin entstanden ist. Das streitgegenständliche Brandereignis wurde nach den Feststellungen des Landgerichts durch einen Lichtbogen verursacht, der im Lagerraum der Mieterin zwischen zwei Adern des Zuleitungskabels einer Vierfachsteckdose entstand. Damit entstand der Schaden im Obhuts- und Gefahrenbereich der Mieterin. Danach bedurfte es keines weiteren Vortrags der Klägerin und in der Folge – anders als die Berufung meinte – auch keiner weiteren Feststellung des Landgerichts zur Frage der objektiven Pflichtverletzung und des subjektiven Verschuldens der Mieterin. Die Beklagte hätte vielmehr das Fehlen einer von der Mieterin zu vertretenden Pflichtverletzung darlegen und beweisen müssen. Dies ist ihr – wie das Landgericht zutreffend feststellte – nicht gelungen.

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung zeigt exemplarisch auf, dass dem Gebäudeversicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls gegen den Haftpflichtversicherer eines Mieters analog § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG ein Ausgleichanspruch insoweit zusteht, als auch der Haftpflichtversicherer für den entstandenen Schaden an sich eintrittspflichtig wäre, dem Gebäudeversicherer aber ein Zugriff auf den Deckungsanspruch aus der Haftpflichtversicherung über § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG wegen des dem Gebäudeversicherungsvertrag im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu entnehmenden Regressverzichts verwehrt ist.

Für den Anspruch gelten dieselben Beweisgrundsätze wie für den Schadensersatzanspruch des Vermieters gegen den Mieter.

Grundurteil des Landgerichts Mosbach vom 14.06.2019, Az 2 O 180/16

Die Entscheidung:

Die Klägerin als Gebäude- und Hausratversicherer regressiert gegen den Hersteller einer Warmwasser-Wärmepumpe und macht mit der Klage Schadensersatz aus übergegangenem Recht nach dem Produkthaftungsgesetz geltend. Etwa 8 Jahre nach der Installation der Warmwasser-Wärmepumpe war es im Bereich des Gerätes zu einem Brand gekommen. Alternative Brandursachen konnten ausgeschlossen werden. Der Brand war innerhalb der Warmwasser-Wärmepumpe entstanden.

Das Landgericht Mosbach gab der Klage dem Grunde nach statt. Es stellte fest, dass die Klägerin dem Grunde nach einen Anspruch gemäß § 1 ProdHaftG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG gegen die Beklagte hat. Der Nachweis eines Entlastungstatbestandes gemäß § 1 Abs. 2 ProdHaftG wurde von der Beklagten nicht erbracht. Dafür hätte die Beklagte Umstände vortragen müssen, dass der Fehler der Sache erst nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens anhaftete. Nach den Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen bestand die Möglichkeit, dass die Kabel der Pumpe bereits bei der Herstellung stark gebogen oder geknickt waren und sich hierdurch über die Zeit Schwachstellen an der Isolation gebildet hätten. Genau so sei es möglich gewesen, dass sich durch Gerätevibrationen Reibstellen an den Leitungen gebildet hätten, die später zu dem Lichtbogen schlagen, dass den Brand entstehen ließ, geführt hätten. Daher bestand keine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Fehler bei dem Inverkehrbringen noch nicht vorgelegen habe.

Nach Ansicht des Landgerichts Mosbach entstand der Brand im Anwesen des VN der Klägerin ursächlich aufgrund eines technischen Defekts, hervorgerufen

durch eine von der Beklagten hergestellte Warmwasser-Wärmepumpe.

Das Gerät hatte damit einen Fehler im Sinne von § 3 Abs. 1 ProdHG. Die streitgegenständliche Warmwasser-Wärmepumpe konnte nicht gefahrlos genutzt werden, vielmehr verursachte sie trotz bestimmungsgemäßen Gebrauchs den Brand. Eine Brandentstehung durch Blitzschlag, Überspannungsschaden, Tierfraß, Feuchtigkeit, Manipulation oder Fehlbedienung konnte ausgeschlossen werden. Ob es sich bei dem Produktfehler um einen Konstruktions- oder Fabrikationsfehler handelte, konnte nicht abschließend festgestellt werden. Dies stand aber einer Haftung der Beklagten nicht entgegen.

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass selbst dann, wenn das Produkt schon längere Zeit in Betrieb war und die genaue Ursache nicht ermittelt werden konnte, ein Anspruch aus dem ProdHaftG erfolgreich geltend gemacht werden kann. Entscheidend ist, dass nachgewiesen werden kann, dass der Brand innerhalb des Produktes ausgebrochen war und alternative Schadensursachen ausgeschlossen sind.

Beschluss des Oberlandesgericht Köln vom 21.02.2019, Az 14 U 26/18

Die Entscheidung:

Die Kläger sind Eigentümer eines Hausgrundstücks. Für ein Bauvorhaben in ihrer Nachbarschaft lieferte die Beklagte mit einem Lkw Baumaterial an. Der Lkw stand mit ausgefahrenen Stützen und laufendem Motor auf der Strasse, das Baumaterial wurde mithilfe eines auf dem Lkw montierten hydraulischen Krans entladen. Während des Abladevorgangs platzte ein Hydraulikschlauch des Krans und es spritzte Öl aus der abgerissenen Leitung. Das Öl verteilte sich in der Umgebung, insbesondere auch an der Hausfassade der Kläger und in ihrem Vorgarten.

Das OLG Köln wies die Berufung der Beklagten gegen das klagestattgebende Urteil ohne mündliche Verhandlung wegen fehlender Erfolgsaussichten durch Beschluss ab. Das Landgericht hatte mit zutreffender Begründung zu Recht angenommen, dass die Beklagte den Klägern dem Grunde nach gemäß § 7 Abs. 1 StVG zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil der Vorgarten und die Hausfassade der Kläger beim Betrieb des von der Beklagten gehaltenen Lkw beschädigt wurden.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Denn die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kraftfahrzeugs erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet wird. Ein Schaden ist demgemäß bereits dann „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es damit maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des

Kraftfahrzeugs steht (zuletzt Urteile v. 08.12.2015 – VI ZR 139/15, BGHZ 208, 140, Rn. 11; v. 24.03.2015 – VI ZR 265/14, VersR 2015, 638, Rn. 5; v. 21.01.2014 – VI ZR 253/13, BGHZ 199, 377, Rn. 5; jeweils m. w. Nachweisen). Bei Kraftfahrzeugen mit Arbeitsfunktionen ist es erforderlich, dass ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeugs als eine der Fortbewegung und dem Transport dienende Maschine (vgl. § 1 Abs. 2 StVG) besteht. Eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG entfällt daher, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeugs keine Rolle mehr spielt und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird.

Bei einem stehenden Fahrzeug mit Arbeitsfunktionen ist eine Verbindung mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs aber auch dann gegeben, wenn das Kraftfahrzeug in innerem Zusammenhang mit seiner Funktion als Verkehrs- und Transportmittel entladen wird, und zwar auch dann, wenn das Entladen mithilfe einer speziellen Entladevorrichtung des Kraftfahrzeugs erfolgt. Daher haftet der Halter auch in diesen Fällen für die Gefahr, die das Kraftfahrzeug beim Entladen in dem in Anspruch genommenen Verkehrsraum für andere Verkehrsteilnehmer darstellt. Hierunter fällt nicht nur die Gefahr durch das entladene Kraftfahrzeug als solches, sondern auch diejenige, die von den Entladevorrichtungen und dem Ladegut ausgeht.

Nach diesen Grundsätzen hat das Landgericht mit zutreffenden Erwägungen zu Recht angenommen, dass der Schaden der Kläger auf den Betrieb des Lkw der Beklagten zurückzuführen ist. Maßgeblich hierfür ist, dass der Lkw im öffentlichen Verkehrsraum vor dem Haus der Nachbarn der Kläger abgestellt war und dass das Öl aus dem aufgeplatzten Schlauch des Krans spritzte, während der Lkw mithilfe dieses Krans entladen wurde. ➔

Bei diesem Hergang war es allein vom Zufall abhängig, ob nur der Verkehrsraum, andere Verkehrsteilnehmer oder auch die Grundstücke der Anlieger beschädigt wurden.

Ohne Erfolg macht die Berufung geltend, der Kran sei keine „Entladevorrichtung des Kraftfahrzeugs“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, sondern eine „eigenständige“ Einrichtung. Der Kran war bestimmungsgemäß – wenn auch möglicherweise nicht dauerhaft – auf dem Lkw montiert und ist ebenso bestimmungsgemäß dazu verwandt worden, den Lkw zu entladen. Kran und Lkw bildeten deshalb – ebenso wie ein mit Kran arbeitender Abschleppwagen oder ein mit einem Aufladegreifer versehenes Langholzfahrzeug – eine haftungsrechtliche Einheit (zum Abladen von Baumaterial mit einem Ladekran vgl. auch OLG Frankfurt, Urteil v. 5.4.2007, 23 U 54/06, OLGR 2008, 470, 471; Wussow/Fad, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Aufl., Kap. 17, Rn. 87). Entgegen der Auffassung der Beklagten ist ihre Haftung auch nicht nach § 8 Nr. 1 StVG ausgeschlossen. Dass das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt mit ausgefahrenen Stützen abgestellt war, ändert nichts daran, dass es auf Grund seiner konstruktionsbedingten Beschaffenheit, die durch ein bloßes Ausfahren der Stützen nicht verändert wird, auf ebener Bahn mit einer höheren Geschwindigkeit als zwanzig Kilometer in der Stunde fahren kann.

Die Praxisrelevanz:

Das Urteil verdeutlicht gemäß der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Betriebsbegriff nach § 7 Abs. 1 StVG, dass bei einem stehenden Fahrzeug mit Arbeitsfunktionen eine Verbindung mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs auch dann gegeben ist, wenn das Kraftfahrzeug in innerem Zusammenhang mit seiner Funktion als Verkehrs- und Transportmittel entladen wird, und zwar auch dann, wenn das Entladen mithilfe einer speziellen Entladevorrichtung des Kraftfahrzeugs auf öffentlicher Verkehrsfläche erfolgt.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.03.2019, Az VII ZR 236/18

Die Entscheidung:

Die Klägerin als Gebäude- und Hausratversicherer machte gegen die KH-Versicherer der beiden Unfallbeteiligten Schadensersatzansprüche aus nach § 86 Abs. 1 VVG übergegangenem Recht geltend.

Durch einen Unfall, der durch das bei der Beklagten zu 2) versicherte Fahrzeug verursacht wurde, wurde das bei der Beklagten zu 1) versicherte Fahrzeug im Frontbereich derart schwer beschädigt, dass es nicht mehr fahrbereit war. Zwecks Reparatur wurde das Fahrzeug abgeschleppt und in eine Kfz-Werkstatt verbracht. Der Werkstattinhaber zog den Zündschlüssel des Fahrzeugs ab, unterließ es jedoch, die Autobatterie abzuklemmen. In der folgenden Nacht – also ca. eineinhalb Tage nach dem Unfall – kam es zum unfallbedingten Kurzschluss. Der Kurzschluss im Fahrzeug führte zu einem großflächigen Brand, welcher neben der Werkstatt auch die benachbarten Gebäude beschädigte, insbesondere auch das Wohnhaus des Inhabers.

Das Landgericht Verden entsprach der Klage im Wesentlichen mit Grundurteil, in Bezug auf den Wohngebäude-schaden allerdings unter Annahme einer Mitverschuldensquote von 40 %. Das OLG Celle wies die Klage auf die Berufung der Beklagten hin in Gänze ab. Es stützte die Klageabweisung argumentativ auf den aus seiner Sicht fehlenden Zurechnungszusammenhang zwischen dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs und dem Schadensereignis.

Der BGH hob die Entscheidung des OLG Celle auf. Er widersprach der Ansicht des OLG Celle, wonach das Unfallgeschehen abgeschlossen gewesen sei und das Zweitgeschehen (der Brand) nicht mehr hinreichend im Zusammenhang mit der unfallspezifischen Gefahrensituation stünde. Auch sei das Dazwischentreten des

Werkstattinhabers nicht so prägend gewesen, dass der vorangegangene Kraftfahrzeugbetrieb nicht mehr adäquat kausal gewesen sei.

Der BGH führte aus, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG, namentlich das Tatbestandsmerkmal der Rechtsgutverletzung „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ entsprechend dem Schutzzweck der Norm weit auszulegen seien. Die Norm wolle alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe erfassen. Deswegen sei ein Schaden „bei dem Betrieb“ bereits dann gegeben, wenn sich in ihm die von einem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben, also wenn bei gebotener wertender Betrachtung das Schadensereignis als durch das Kraftfahrzeug (mit)geprägt anzusehen ist. Dabei komme es maßgeblich darauf an, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs stehe.

Nach diesen Grundsätzen sei der Brandschaden der Betriebsgefahr des bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Fahrzeugs im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG zuzurechnen. Denn die Gefahrenlage sei unmittelbar durch den Unfall und bei dem Betrieb der am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge entstanden. Dass sich der Brandschaden erst eineinhalb Tage später realisierte, ändere nichts daran, da die geschaffene Gefahrenlage fort- und nachwirke, da der Kurzschluss nach den Feststellungen der Vorinstanz auf dem Unfall beruhe.

Zudem unterbreche das Dazwischentreten des Werkstattinhabers nicht den Zurechnungszusammenhang, obwohl er es – nach den Feststellungen des Berufungsgerichts – sorgfaltswidrig unterließ, die Batterie →

abzuklemmen. Ein grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverstoß des hinzutretenden Dritten reiche bei wertender Betrachtung in der Regel nicht für eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs aus, da sich der Schädiger regelmäßig nicht mit dem Vorbringen entlasten könne, dass ein anderer die von ihm geschaffene Gefahrenlage nicht beseitigt habe. Auch demnach bestehe im vorliegenden Fall ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Brandschaden, da der Kurzschluss durch die unfallbedingte Deformation des Frontbereichs des Kraftfahrzeugs entstanden sei.

Zudem sei das Kraftfahrzeug im Auftrag des erstgeschädigten VN der Beklagten zu 1) zur Begutachtung und späteren Reparatur in die Werkstatt verbracht worden. Durch den Brand habe sich dann das fortwirkende Risiko der Erstschädigung verwirklicht. Der Sorgfaltspflichtverstoß des Werkstattinhabers sei in Zusammenhang mit der vom Erstgeschädigten in Auftrag gegebenen Schadensbehebung erfolgt und habe sich darin erschöpft, die durch den Unfall geschaffene Gefahrenlage nicht beseitigt zu haben.

Der Sorgfaltspflichtverstoß des Werkstattinhabers (das Nichtabklemmen der Batterie) wird erst auf der Ebene des Mitverschuldens (§ 9 StVG i.V.m. § 254 BGB) berücksichtigt.

Die Praxisrelevanz:

Mit der vorliegenden Entscheidung bestätigt der BGH seine ständige Rechtsprechung zur weiten Auslegung des Begriffs „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“. Sie befindet sich im Einklang mit der Sichtweise des EuGH, der in einem ähnlich gelagerten Fall (Urteil v. 20.06.2019, C-100/18), bei dem ein mehr als 24 Stunden abgestelltes Fahrzeug durch einen defekten Schaltkreis von selbst in Brand geriet, eine „Verwendung eines Fahrzeugs“ entsprechend der EU-Richtlinie über die KFZ-Haftpflichtversicherung bejaht hat.

Überdies erhöht der BGH die Anforderungen für eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch das Dazwischentreten Dritter. Ein grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverstoß des Dritten reiche dafür nicht aus, falls der Verstoß in Zusammenhang mit der Schadensbehebung stehe. Erst ein „ungewöhnlich grober Verstoß“ soll den Zurechnungszusammenhang unterbrechen. Was darunter zu verstehen ist, werden erst künftige Urteile zeigen.

Urteil des Oberlandesgericht Karlsruhe vom 12.12.2018, Az 7 U 67/18

Die Entscheidung:

Am 20.08.2017 betankte die Beklagte zu 1.) das bei der Beklagten zu 2.) versicherte Motorrad versehentlich mit Dieselmotorkraftstoff. Nachdem er das Tankstellengelände zunächst verlassen hatte, kehrte er zurück, um den Dieselmotorkraftstoff aus dem inzwischen ausgebauten Tank zu entfernen und diesen mit Benzin zu befüllen. Nachdem er sich erneut entfernte, befanden sich dort zwei größere Lachen mit Benzin bzw. Diesel, die durch Mitarbeiter der Klägerin abgebunden wurden und eine weitere Reinigung erforderlich machten, da die Gefahr bestand, dass Kraftstoff ins Erdreich durchsickere und dort weitere Schäden hätte verursachen können.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten zu 1.) und 2.) als Gesamtschuldner zum Schadensersatz und stellte die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten für sämtliche Folgeschäden fest.

Die Berufung wendete sich allein gegen die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten zu 2.) als Haftpflichtversicherer neben dem Beklagten zu 1.). Das Oberlandesgericht gab der Berufung statt, da eine Haftung der Beklagten zu 2.) nur dann in Betracht käme, falls es sich beim klägerischen Anspruch um einen solchen aus einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) bestehenden Versicherungspflicht gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG handeln würde. Nach § 1 PflVG ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.

Eine Haftung der Beklagten zu 2.) bestand vorliegend nicht, da der Schaden, für den der Beklagte zu 1.) privat rechtlich haftet, nicht durch den Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeugs entstanden

ist. Der Gebrauchsbegriff schließt den Betrieb im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG ein und geht noch darüber hinaus (vgl. BGH v. 10.07.1980 – IV a ZR 17/80 – VersR 1980, 1039, Rn. 8f. = juris). Durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs wäre der Schaden nur eingetreten, falls er mit dem versicherten Wagnis in adäquatem Ursachenzusammenhang gestanden hätte, mithin die Gefahr vom Fahrzeug selbst ausgegangen wäre. Ausgangspunkt für eine Abgrenzung des Haftpflichtversicherungsschutzes muss die Erwägung sein, dass die typische, vom Gebrauch des Kfz selbst unmittelbar ausgehende Gefahr gedeckt sein soll. Für Fälle, in denen die Gefahr nicht unmittelbar vom Fahrzeug selbst, sondern von einer Person, die mit dem Fahrzeug in Zusammenhang steht, ausgeht, ist deswegen eine enge Auslegung des Gebrauchsbegriffs geboten, da anderenfalls das Haftungsrisiko des Versicherers schwer kalkulierbar wäre. Daher ist im Zusammenhang mit Fällen, in denen nur ein Gebrauch des Fahrzeugs durch den Fahrer in Frage steht, auf die typische Tätigkeit und die vom Gesetz vorgeschriebenen Pflichten des Fahrers eines Kfz abzustellen. Wenn seine Handlungen der vom Gebrauch des Fahrzeugs ausgehenden Gefahr hinzugerechnet werden sollen, müssen typische Fahrerhandlungen vorliegen. Das ist nur der Fall, wenn sie in den gesetzlichen oder durch die Verkehrsauffassung bestimmten Aufgabenkreis eines Kraftfahrers fällt (BGH a.a.O., Rn. 12).

Vorliegend war auf Grundlage der Feststellungen des Landgerichts davon auszugehen, dass der Beklagte zu 1.) den Kraftstofftank ausgebaut und diesen zusammen mit einem Dritten hinter die Tankstelle getragen hatte, wo es beim Umfüllen des Kraftstoffes in einen Kanister zum Verschütten von Kraftstoff und zur Bodenkontamination kam. Während dieses Vorgangs verblieb das →

Motorrad nicht betriebsbereit im Bereich der Tanksäulen. Nach den obigen Ausführungen zum Gebrauchsbegriff ist die schadensursächliche Tätigkeit, das Entleeren des ausgebauten Tanks, bzw. das Umfüllen von Kraftstoff aus dem Tank in einen Kanister, nicht mehr dem Gebrauch des bei der Beklagten zu 2.) versicherten Kfz zuzurechnen. Zwar ist es in Kfz-Haftpflichtversicherung anerkannt, dass Reparaturen zum Gebrauch eines Kfz gehören, wenn sich dabei dessen besondere Gefahren auswirken. „Gebrauch“ hat der BGH aber in den Fällen ausgeschlossen, bei denen die Gefahr nicht unmittelbar vom Fahrzeug, sondern von einer Person ausgeht, die mit dem Fahrzeug in Zusammenhang steht (BGH v. 26.10.1988 – IV a ZR 73/87 – VersR 1988, 1283, Rn. 16). Vorliegend diene die Entfernung des Kraftstoffes aus dem Tank zwar dazu, diesen erneut mit dem richtigen Kraftstoff zu befüllen um dann das Motorrad wieder in Gebrauch nehmen zu können. Dies reicht jedoch nicht

aus, um den notwendigen Zusammenhang zum Gebrauchsrisiko des versicherten Kfz herzustellen. Dafür ist nach der zuvor zitierten Rechtsprechung Voraussetzung, dass sich die besonderen Gefahren des Fahrzeugs bei dem anlässlich der Reparatur verursachten Schaden ausgewirkt haben. Dies war hier nicht der Fall. Nicht das Gebrauchsrisiko des Fahrzeugs, sondern das Risiko, das mit dem Umschütten von Flüssigkeiten verbunden ist, hat sich hier realisiert.

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung zeigt auf, dass nur typische Fahrerhandlungen, die in den Aufgabenbereich eines Kraftfahrers fallen, unter den Gebrauchsbegriff im Sinne von § 1 PflVG und damit unter den Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung fallen.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.06.2018, Az III ZR 54/17

Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Anwesens im Gemeindegebiet der Beklagten. Dort befand sich das Auslieferungslager und die Verwaltung eines Reformwarenhandels. Am 08.02.2010 brach dort ein Feuer im Bereich der geparkten Lastkraftwagen aus, welches auf das Lager- und das Verwaltungsgebäude übergriff. Die Feuerwehr der Beklagten traf um 21:29 Uhr am Brandort ein. Die Einsatzkräfte stellten zutreffend fest, dass der Brand der Lagerhalle nicht mehr zu löschen war und beschränkten sich darauf, ein Übergreifen des Feuers, insbesondere auf eine auf dem angrenzenden Grundstück befindliche Lagerhalle zu verhindern. In dem Bereich zwischen der brennenden Lagerhalle der Klägerin und dem benachbarten Lagergebäude setzte die Feuerwehr ab ca. 23:30 Uhr ein perfluorocantansulfathaltiges Schaummittel ein, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern. Da das Grundstück der Klägerin nicht an die Kanalisation angeschlossen war, sondern über Sickerungsmulden verfügte, gelangte der Schaum in das Erdreich und ins Grundwasser. Mit Bescheid vom 02.06.2010 gab die Beklagte der Klägerin auf Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes umfangreiche Sanierungsmaßnahmen des Grundstücks auf. Die Klägerin begehrt wiederum von der Beklagten Schadensersatz aus Amtshaftung für die bereits entstandenen und Freistellung von künftigen Kosten für die Bodensanierung. Nach ihrer Ansicht hätte eine Brandausbreitung auch ohne Schaumeinsatz verhindert werden können. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück.

Der BGH wies die Revision der Beklagten als unbegründet zurück und stellte fest, dass der Klägerin ein Amtshaftungsanspruch aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Artikel 34 GG zusteht. Demnach habe das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei erkannt, dass die Entscheidung

des Einsatzleiters, den Schaum zu verwenden, um einen Übergriff des Brandes auf die benachbarte Lagerhalle zu verhindern, ermessensfehlerhaft und damit amtspflichtwidrig war.

Entgegen der Auffassung der Revision war dessen Ermessen hinsichtlich des Einsatzes des Schaums nicht auf Null reduziert. Vielmehr habe das Berufungsgericht dem Einsatzleiter zu Recht vorgeworfen, dass dieser sein Auswahlermessen hinsichtlich des richtigen Löschmittels zur Verhinderung des Brandübergriffs nicht erkannt und ausgeübt habe. Nach dessen Feststellungen gab es bei dem Brand zu keiner Zeit eine Situation, in der es gerechtfertigt gewesen wäre, ein fluorhaltiges Schaummittel einzusetzen, da dessen besondere Eigenschaft, eine Filmbildung auf brennenden Oberflächen, nicht genutzt werden konnte. Da der Einsatz des Schaums somit keine Vorteile gegenüber anderen, Erdreich und Grundwasser weniger gefährdenden Löschmitteln bot, durfte er nicht eingesetzt werden. Löschwasser hätte zur Kühlung der Nachbarhalle ausgereicht. Zur eigentlichen Brandlöschung hätte ein Mehrbereichsschaummittel verwendet werden können, dass die Einsatzkräfte rechtzeitig hätten anfordern können.

Damit erfolgte die pflichtwidrige Unterschreitung des Auswahlermessens schuldhaft. Ein fahrlässiges Verhalten des Einsatzleiters wurde vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei bejaht, da dem Einsatzleiter die vom Schaum ausgehenden Umweltgefahren hätten bekannt sein müssen.

Weiterhin hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt, dass dem Einsatzleiter – und damit auch der Beklagten – kein Haftungsprivileg im Sinne von § 680 BGB dahingehend zugutekommt, dass die Haftung auf Vorsatz →

und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sei. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Amtshaftung der Sorgfaltsmaßstab aus § 276 BGB, so dass jeglicher Fahrlässigkeitsgrad die Haftung wegen einer Amtspflichtverletzung begründet.

Im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag gilt gemäß § 680 BGB, dass der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für einen deliktischen Anspruch aus § 823 BGB. Ob dies auch unmittelbar für einen Amtshaftungsanspruch gilt, kann im vorliegenden Fall dahinstehen, da es – von der Revision unbeanstandet – offengelassen wurde, ob hier die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag analog §§ 677, 680 BGB vorliegen.

Demnach kommt allein eine mögliche analoge Anwendung des Haftungsmaßstabs nach § 680 BGB in Betracht, die vorliegend verneint wird.

Ob die Vorschrift überhaupt unmittelbar zugunsten sogenannter professioneller Nothelfer – insbesondere Notärzte, Rettungssanitäter, Bergwacht und Feuerwehr – gilt, ist umstritten und wurde bisher vom BGH offengelassen (BGH v. 24.10.1974 – VII ZR 223/72, BHHZ 63, 167, 175). Teilweise wird die Anwendbarkeit bejaht (NK-BGB/Schwab, 3. Auflage, § 680, Rn. 3), überwiegend jedoch verneint (OLG München, NJW 2006, 1883, 1885, MüKo BGB/Schäfer, 7. Auflage, § 680, Rn. 9, Staudinger/Bergmann BGB, Neubearbeitung 2015, § 680, Rn. 15).

Die Nichtanwendbarkeit – teleologische Reduktion – wird überwiegend damit begründet, dass es widersprüchlich sei, einem solchen – in der Regel haftpflichtversicherten – Geschäftsführer einerseits Aufwendungsersatz gemäß § 683 Satz 1 BGB in Höhe der üblichen Vergütung zu gewähren und ihm andererseits nicht mit dem gewöhnlichen Haftungsrisiko nach § 276 BGB zu belasten. Für die im vorliegenden Fall in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfolgte Gefahrenabwehr, das heißt im Hin-

blick auf den Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB, schließt sich der BGH der letztgenannten Auffassung an.

Es fehle bereits an der für eine Analogie erforderlichen Vergleichbarkeit der zu beurteilenden Sachverhalte. Nach Sinn und Zweck von § 680 BGB soll ein potentieller Geschäftsführer durch die Haftungsbeschränkung zur Hilfeleistung bei Notfällen im Interesse der Allgemeinheit ermutigt werden soll. Die Vorschrift will also denjenigen schützen, der sich spontan zur Hilfeleistung entschließt. Da es in Gefahrensituation aufgrund von geforderten schnellen Entscheidungen, die ein ruhiges und überlegtes Abwägen ausschließen, leicht zu Fehlern kommen kann.

Diese Situation entspricht nicht derjenigen von Amtsträgern zu deren öffentlich-rechtlicher Pflicht die „berufsmäßige“ Gefahrenabwehr gehört. Diese Amtsträger sind auf die mit der Gefahrenabwehr häufig verbundenen Notensätze typischerweise vorbereitet und können auf Erfahrungen aus dem Berufsalltag zurückgreifen, so dass das Risiko eines Fehlverhaltens deutlich geringer ist, als bei zufällig hinzutretenden Personen. Zudem hat die hinter § 680 BGB stehende Wertung – den fremdnützig in einer Notsituation eingreifenden Helfer vor eigenen Verlusten zu bewahren – in Fällen behördlicher Gefahrenabwehr deutlich weniger Gewicht. Da die Gemeinden als Aufgabenträger der Feuerwehr am Steueraufkommen beteiligt sind, bei Brandbekämpfungseinsätzen unter bestimmten Voraussetzungen auch Kostenersatz verlangen können und zudem haftpflichtversichert sind.

Deswegen ist einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ein höheres Haftungsrisiko zuzumuten, als einem privaten Geschäftsführer zur Gefahrenabwehr im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 680 BGB. In diesem Zusammenhang besteht auch keine – für eine analoge Anwendung notwendige – planwidrige Regelungslücke des Gesetzgebers. Vielmehr entspricht die unterschiedliche Haftung der Wertung des Gesetzgebers. ➔

Der Anwendungsbereich der Amtshaftung ist geprägt von einem objektivierten Sorgfaltsmaßstab, bei dem es auf Kenntnisse und Fähigkeiten ankommt, die zur Amtsführung erforderlich sind. Mit diesem Grundsatz ist es unvereinbar, die Haftung für eine lediglich einfach fahrlässige Amtspflichtverletzung von vorneherein auszuschließen.

Die Praxisrelevanz:

Die Haftung gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG wegen amtspflichtwidrigen Verhaltens eines zur Gefahrenabwehr handelnden Amtsträgers (hier: eines Feuerwehrbeamten) ist nicht entsprechend § 680 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Zur Gefahrenabwehr handelnde Amtsträger sind professionelle Nothelfer, daher haften sie auch für einfach fahrlässiges Fehlverhalten. Das Haftungsprivileg nach § 680 BGB greift nur für Rettungsmaßnahmen von Privatpersonen, die – weil sie gerade keine „Berufsretter“ sind – vor Inanspruchnahme bei einfacher Fahrlässigkeit geschützt werden sollen.

Kurz gesagt: Die Berufsfeuerwehr haftet auch bei einfach fahrlässigem Verhalten und die Freiwillige Feuerwehr nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.